

Die Urner Dublonen von 1636

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Batzen = 14 Angster.

Rollabatzen = 15^{1/2} Angster.

9) Eidg. Absch. 4. Bd. I. Abth. A. p. 106 (von 1521, 9. October, Zug). * b. In Betreff der neuen Constanzer Batzen wird erkannt, es könne « sie Jedermann nehmen, wenn er glaube, sie wieder loszuwerden. Zürich, « Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sollen die Rallibatzen « prüfen und werthen und den Eidgenossen darüber Bericht erstatten. »

10) Strickler, Aktensammlung I. N. 261. 1521, 18. Oct. Mandat von Bern, dass die neuen Constanzer Batzen, von denen 16 auf einen Gulden gehen, nicht besser seien als die Berner Batzen, deren 15 auf 2 Pfund diesseitiger Währung geschlagen werden.

11) Strickler, Aktensammlung I. N. 796. 1524, 18. April. Nürnberg. Ein kaiserliches Mandat verbietet bei 100 Mark lötigen Goldes, ganze und halbe Batzen zu schlagen.

12) Strickler, Aktensammlung IV. N. 1858. 1532 klagt Bern über die Imitation der Berner Batzen (Rollenbatzen) in « Chieri » und Dezano.

(Nota. Herr Dr. Luschin erwähnt die sogen. « Rolabassi » in seiner Schrift.)

Die Urner Dublonen von 1636.

Die doppelten Goldkronen oder Dublonen von Uri waren einige Jahre unbeanstandet im Kurse geblieben¹⁾, als 1636 Luzern zuerst am 16. Juni darauf aufmerksam machte, dass zu leichte Stücke im Kurs seien, die man nicht annehmen könne. Der Stand Uri wurde deshalb um Auskunft über die Beschaffenheit dieser Münze ersucht. Die Regierung von Uri verhörte sofort den Münzmeister. Die Art, wie derselbe sich verantwortete, erforderte aber die Einvernahme weiterer Personen; man bat deshalb vorläufig, solche zu leicht befundene Münzen mit Beschlagnahme zu belegen und der Regierung von Uri einzusenden (20. Juli). Auf der im Juli 1636 in Baden gehaltenen Tagsatzung wurde inzwischen die Urner Dublone zu 4 Gute Florin 6 Gute Batzen taxirt.²⁾ Hier wurde nun auch die Verantwortung des Münzmeisters von Uri vorgelegt³⁾ aus welcher sich ergab, dass

¹⁾ 1634 setzten die Stände Freiburg, Solothurn und Neuenburg den Kurs derselben auf 82 Batzen fest. Abschiede V, II, 909.

²⁾ Abschiede 994.

³⁾ Abschiede 997.

derselbe für verschiedene Privaten aus dem ihm gelieferten Golde unter dem Stempel von Uri Dublonen geprägt hatte, und zwar

für den Juden Salomon zu Rheineck	1500 Stück,	
» Passavant von Basel	4000 »	
» Martin Besenwald von Solothurn	300 »	
» Goldschmid Peter Brändlin in Bre- genz	800 »	und
» den Juden Jakob von Feldkirch	200 »	

Wie viele Dublonen er sonst noch geprägt habe, konnte Münzmeister Jonas, der sich als einen einfältigen Mann darzustellen suchte, nicht mehr sagen. Natürlicher Weise suchte der Münzmeister sich so unschuldig wie möglich hinzustellen und die Schuld auf die Mandatgeber abzuwälzen. So behauptete er, er habe diese Duhlonen jeweilen so gemünzt, wie das Gold gewesen, auch nie einen Zusatz hinzugehan, weil er kein Feingold gehabt habe. Dabei habe er noch sehr schlechte Geschäfte gemacht, da er von Etlichen nur 4 Schilling oder einen Batzen vom Stück empfangen habe. Der Jude Salomon habe ihn zudem hintergangen, indem er ihm zuerst Gold geliefert habe, das nicht probehaltig gewesen sei. Passavant und Besenwald dagegen haben erklärt, sie wollen diese zu leichten Stücke ausserhalb der Schweiz absetzen. Die Tagsatzung fand, es liege ein Missbrauch des Stempels von Uri vor, die Bestrafung des Münzmeisters aber stehe nur dem Stande Uri zu. Die Städte Basel und Solothurn sollten ihre Bürger examiniren, um zu ermitteln, wer mit denselben unter der Decke stecke. Der Stand Zürich sollte dieselben anhalten, jedes Stück zu 5 Florin einzuwechseln und zu bestrafen, wenn man ihrer habhaft werden sollte. Der Landvogt im Rheinthal sollte heimlich nach dem Juden Salomon fahnden und denselben streng bestrafen.

Die Regierung von Uri brachte zu ihrer Entschuldigung vor, die Prägung sei zur Pestzeit erfolgt, wo kein Wardein zur Verfügung gewesen sei.

Schon am 1. August 1636 konnte der Stand Zürich den eidgenössischen Orten die Verantwortung des Martin Besenwald mittheilen. Besenwald protestirt gegen das ihm ange-

dichtete *crimen lesæ majestatis* und gegen den Vorwurf, er habe einen sonst einfältigen Münzmeister verführt, auch sonst noch an andern Orten dergleichen Münzsorten prägen lassen. Nie werde der Münzmeister beweisen können, dass er ihm den Auftrag ertheilt habe, diese Dublonen leichter zu prägen, weil er sie ausser Landes gebrauchen wolle. Er, Besenwald, habe dem Münzmeister gutes Gold und goldene Ketten geliefert, die er von fremden vertriebenen Leuten erkaufte habe, Nie habe der Münzmeister das ihm gelieferte Gold als unwährschaft erklärt oder zurückgeschickt.

Einen einfältigen Mann dürfe man nie zum Münzmeister ernennen. Es wäre auch Pflicht der Regierung gewesen, einen tüchtigen Wardein zu bestellen. Etlich tausend Dublonen seien von diesem Münzmeister geprägt worden, ehe ihm Besenwald den Auftrag zur Lieferung von 300 Stück ertheilt habe. Deshalb könne Besenwald nicht als Urheber dieses Uebels bezeichnet werden. Besenwald erklärt, er habe keinen « Gmeiner », habe auch anderwärts nichts prägen lassen und verlange deshalb auch Restitution seiner Ehre.

Am 6. August theilte auch der Stand Solothurn die Re-torsionsklage seines Bürgers mit.

Auch Claudio Passavant verantwortete sich schriftlich. Er bekannte, dass er die von seinem Bruder in Strassburg von mehreren Fremden an Zahlungsstatt erhaltenen goldenen Ketten zur Vermünzung nach Uri gesendet habe. Er habe aber dem Münzmeister gar keine Instruktion wegen der Vermünzung ertheilt, vielmehr habe er geglaubt, der Münzmeister werde kein Geldstück herausgeben, es wäre dann zuvor von andern Münzstätten probirt worden. Im Vertrauen auf die Treue und Redlichkeit dieses beeidigten Beamten habe er diese Dublonen in Lindau und Rheineck gegen erkaufte Salz wieder ausgegeben. Er versichere, in guten Treuen gehandelt zu haben.

Als der Stand Zürich am 10. August von dieser Vertheidigungsschrift den eidgenössischen Orten Kenntniss gab, machte er zugleich die Anregung, bei der nächsten Tagsatzung

den Münzmeister mit den Herren von Solothurn und Basel zu konfrontiren, um die Wahrheit zu ermitteln.

Der Stand Uri theilte am 1. September an die Regierung von Luzern mit, der Münzmeister sei bereits abgestraft worden; ohne vorherigen Beschluss des Landrathes könne gegen denselben nichts weiter vorgenommen werden.

Auf der Mitte September in Solothurn gehaltenen Tagsatzung wurde die Frage aufgeworfen, wer den Schaden wegen dieser Münzen zu ersetzen habe? Die Regierung von Uri habe den Stempel hergegeben; sie habe auch die Pflicht, einen fleissigen Wardein zu bestellen. ¹⁾ •

Ohne Zustimmung des Landrathes von Uri wurde an der am 24. und 25. Oktober 1636 in Zug gehaltenen Tagsatzung der VII Orte beschlossen, der Münzmeister soll an der nächsten eidgenössischen Tagsatzung mit den andern Schuldigen confrontirt und bestraft werden. Auf der im März und April 1637 in Baden gehaltenen Tagsatzung der XIII Orte wurde die Vorladung nochmals beschlossen, mit der Erklärung, diese Citation soll durchaus nicht als Eingriff in die Hoheitsrechte der Obrigkeiten betrachtet werden; man halte das Vorgehen als zulässig, da die Beklagten sich niemals vor gemeinen Orten verantwortet haben.

Im Juni 1637 anerbote sich Besenwald zur Verantwortung, wenn ihm sicheres Geleit von und zum Rechte ertheilt werde. Nicht nur Besenwald, sondern auch Passavant und der Münzmeister erschienen darauf an der Tagsatzung in Baden im Juni und Juli 1637. Nach Anhörung der Verantwortung erklärten die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Appenzell Innerrhoden einerseits mit Hinblick auf mangelnde Beweise und andererseits wegen des ertheilten Geleites und der bereits erfolgten Bestrafung des Münzmeisters die Sache als dahingestellt und für Passavant unnachtheilig. Der Arrest über die in Zurzach liegenden Waaren Passavants wurde aufgehoben und dessen Klage über die ergangenen

¹⁾ Abschiede S. 1003—1004.

Scheltungen an den Civilrichter gewiesen. Die Klage gegen Besenwald wurde schon aus dem Grunde fallen gelassen, weil er nicht überwiesen war, vielmehr die zum Einschmelzen bestimmten Ketten, Armbänder und das schlechte Gold zurück-erhalten hatte. — Die übrigen Orte behielten ihren Regierungen den Regress gegen die Schuldigen wegen des Schadenersatzes vor. Noch im November 1637 suchte sich die Regierung von Zürich durch Arrestirung von Waaren Socins von Basel für die durch Passavant erlittenen Verlorste zu entschädigen.

In seiner Verantwortung hatte Münzmeister Jonas behauptet, die für Passavant geprägten Dublonen halten « bey 20 Grad »

Die Urner entschlugen sich der Entschädigungspflicht aus dem Grunde, weil sie niemals dem Münzmeister bewilligt haben, « solche Dublen zu schlagen, noch den Stämpel darzu erlaubt, auch in wehrender diser Zeit kein Gardin gehabt — were zur Pestzeit. » Meister Jonas wurde in Uri, nach einer in Luzern liegenden Relation, nur mit einer Geldstrafe belegt.

Dr. Th. v. Liebenau.

Peter Füssli, Glockengiesser von Zürich, als Freund der Numismatik.

Das « Vaterland » brachte unter Nr. 230 vorigen Jahres folgende Korrespondenz:

« In Zug befindet sich eine 1619 von Peter Füssli in Zürich gegossene 63 Zentner schwere Glocke mit 15 Heiligenbildern, Zegerschild und Umschrift: Moneta nova Tugiensis.

« Es wird dies wchl die einzige Glocke sein mit einer Current-Münzumschrift. »

Wahrscheinlich hat der des Lateinischen unkundige Glockengiesser den Schild einer Münze entnommen und die Umschrift als eine dazu gehörige Devise betrachtet. Hoffentlich wird man diese Glocke läuten, wenn einmal die schweizer. numismatische Gesellschaft in Zug ihre Generalversammlung hält!